

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Max-Planck-Gymnasiums Lahr

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung (02.01.2002 Mustergeschäftsordnung des Landeselternbeirats für Elternbeiräte) gibt sich der Elternbeirat des Max-Planck-Gymnasiums Lahr folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber/innen

§ 4 Wahl der/des Vorsitzenden und Stellvertreterin/Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen.
- (2) Wählbar als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Die Wahl eines/einer zweiten Stellvertreters/in ist möglich, aber nicht zwingend notwendig.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber/innen

Die Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und sonstiger Funktionsinhaber/innen (z. B. Kassenverwalter/in; Beisitzer/in) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer/innen und sonstige Funktionsinhaber/innen bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem/seiner Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, so beauftragt der/die geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters/der Schulleiterin den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandi- diert der/die Wahlleiter/in zur Wahl des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/in, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine/n neue/n Wahlleiter/in, der/die die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der/die Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlbe- rechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der/die Wahlleiter/in kann eine/n Wahlberechtigte/n zum/zur Schriftführer/in für die Wahl bestellen.
- (4) Der/die Wahlleiter/in hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift fest- zuhalten;
 2. eine/n Gewählte/n, die/der bei der Wahl nicht anwesend war, unver- züglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
 3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Ge- wählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem/einer bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem/einer Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber/in gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreterin, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Elternbeirats und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin gelten folgende Regelungen:
1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr, bei Wiederwahl 2 Schuljahre;
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist innerhalb von 4 Schulwochen eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in (ein/eine seiner Stellvertreter/innen) vorzeitig aus seinem/ihrem Amt ausscheiden/ausscheidet;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber/innen sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter/innen in die Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter/innen in die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter/innen der Eltern und deren Stellvertreter/innen in die Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin und der sonstigen Funktionsinhaber/innen. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom/von der Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreter/in, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen alle Schularten vertreten sein;
4. die/der Elternbeiratsvorsitzende ist Mitglied der Schulkonferenz;
5. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem/der Schulleiterin und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem/einer Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim/bei der Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim/bei der Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der/die Elternvertreter/in, dessen/deren Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber /innen angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von dem-/derjenigen, dem/der die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem/der Einsprecher/in sowie dem/der Elternvertreter/in, dessen/deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein/e Elternvertreter/in dessen/deren Wahl angefochten wird, übt sein/ihr Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber/innen, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm/ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine/ihre Stelle sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in(en).
- (2) Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift wird dem/der Vorsitzenden sowie bei Einbindung in die Tagesordnung auch dem/der Schulleiter/in zur Prüfung vorgelegt. Nach dieser Überprüfung wird die Niederschrift vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet und allen Elternbeiräten sowie der Schulleitung zugestellt.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen, und zwar mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des/der Schulleiters/in den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der/die Schulleiter/in oder
 - c) der/die Elternbeiratsvorsitzendeunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des/der Schulleiters/in und seines/seiner Stellvertreters/in und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter/innen der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der anwesenden Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein/e Stimmberechtigte/r verlangt.
- (5) Der/die Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er/sie hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom/von der Vorsitzenden bzw. Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem/die Vorsitzenden oder / und seinem /seiner Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/innen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. September 2012 in Kraft.

Sie ersetzt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 10.04.1987.

Lahr, den 10. September 2012



.....

Claudia Möllinger
Vorsitzende



.....

Bruno Schwendemann
Stellvertretender Vorsitzender



.....

Monika Treick
Schriftführer/in